



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „GERMANISTIK“

Neufassung beschlossen in der
170. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.12.2019
befürwortet in der 154. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2020
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 24.06.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 817

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung	3
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 5	Auswahlverfahren	4
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	5
§ 8	In-Kraft-Treten.....	5

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 20.05.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Germanistik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Germanistik mit einem germanistischen Anteil von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

§ 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) ¹Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. ²Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Germanistik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - Lebenslauf,
 - ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des folgenden Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung, und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (5) Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft übernommen. Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b. die im gleichen Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ³Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.